

bereitungen zu einer Zusammenstellung rechtlicher Leitlinien zu "Build-operate-transfer"-Vorhaben²² zu beginnen;

6. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und auf damit zusammenhängenden Gebieten tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, sowie mit anderen Organen, wie beispielweise dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, zusammenzuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Belarus, Chile, Gabun, Griechenland, Guinea, der Islamischen Republik Iran, Kasachstan, Kolumbien, Neuseeland, Paraguay, Slowenien, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit deren Aktivitäten zu koordinieren;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, die Treuhandfonds für Symposien und Reisekostenzuschüsse in die Liste der Fonds und Programme aufzunehmen, mit denen sich die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten befaßt;

12. *beschließt außerdem*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Programme der Kommission zu gewährleisten;

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/162. Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und

²² Ebd., Kap. IV, Ziffer 229.

dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß eine zunehmende Zahl internationaler Handelsgeschäfte mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs oder anderer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, was im allgemeinen als "elektronischer Geschäftsverkehr" bezeichnet wird und wobei andere Mittel als Papierdokumente zur Übermittlung und Speicherung von Informationen herangezogen werden,

unter Hinweis auf die von der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahre 1985 verabschiedete Empfehlung über die rechtliche Bedeutung von Computeraufzeichnungen und auf Ziffer 5 b) der Resolution 40/71 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985, in der die Versammlung die Regierungen und die internationalen Organisationen aufrief, im Einklang mit der Empfehlung der Kommission²³ nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung im internationalen Handel Rechtssicherheit zu gewährleisten,

in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung eines Mustergesetzes, das den elektronischen Geschäftsverkehr erleichtert und von Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen akzeptiert wird, wesentlich zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen könnte,

feststellend, daß das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr nach Prüfung der Stellungnahmen von Regierungen und interessierten Organisationen von der Kommission auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde,

überzeugt, daß die Verabschiedung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr durch die Kommission allen Staaten in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften betreffend die Verwendung anderer Mittel als Papierdokumente zur Übermittlung und Speicherung von Informationen zu verbessern beziehungsweise entsprechende Rechtsvorschriften auszuarbeiten, sofern es solche noch nicht gibt;

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht;

2. *empfiehlt* allen Staaten, in Anbetracht der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsnormen betreffend die Übermittlung und Speicherung von Informationen durch andere Mittel als Papierdokumente das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder ändern;

3. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

ANLAGE

Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über den elektronischen Geschäftsverkehr

ERSTER TEIL. DER ELEKTRONISCHE GESCHÄFTSVERKEHR IM ALLGEMEINEN

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich²⁴

Dieses Gesetz²⁵ findet Anwendung auf jedwede Information in Form einer Datennachricht, die im Zusammenhang²⁶ mit Handelstätigkeiten²⁷ verwendet wird.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

a) bedeutet "Datennachricht" die mit elektronischen, optischen oder ähnlichen Verfahren wie etwa elektronischem Datenaustausch (EDI), elektronischer Post, Telegramm, Telex oder Telefax erzeugte, gesandte, empfangene oder gespeicherte Information;

b) bedeutet "elektronischer Datenaustausch (EDI)" die elektronische Übertragung von Informationen zwischen Rechnern unter Verwendung einer vereinbarten Norm zur Strukturierung der Information;

c) bedeutet "Sender" einer Datennachricht eine Person, von der angenommen wird, daß durch sie oder in ihrem

²⁴ Die Kommission schlägt Staaten, die die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf internationale Datennachrichten einschränken wollen, den folgenden Wortlaut vor:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf jede in Artikel 2 Absatz 1 definierte Datennachricht, die sich auf den internationalen Handel bezieht."

²⁵ Durch dieses Gesetz wird keine Rechtsbestimmung zum Schutz von Verbrauchern außer Kraft gesetzt.

²⁶ Die Kommission schlägt für Staaten, die den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdehnen wollen, den folgenden Wortlaut vor:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf jedwede Information in Form einer Datennachricht, mit folgenden Ausnahmen: [...]."

²⁷ Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, so daß er Angelegenheiten umfaßt, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel, ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen u.a. folgende Rechtsgeschäfte ein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen; Handelsvertretungen oder -agenturen; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Rohstoffgewinnung oder Konzessionen; Konsortialverträge (joint ventures) und andere Formen industrieller oder wirtschaftlicher Zusammenarbeit; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

²³ Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Kap. VI, Abschnitt B.

Auftrag die Datennachricht vor einer etwaigen Speicherung gesandt oder erzeugt worden ist, nicht jedoch eine Person, die als Übermittler der Datennachricht tätig wird;

d) bedeutet "Empfänger" einer Datennachricht die vom Sender für den Empfang der Nachricht bestimmte Person, nicht jedoch eine Person, die als Übermittler der Datennachricht tätig wird;

e) bedeutet "Übermittler" in bezug auf eine bestimmte Datennachricht eine Person, die dieselbe im Auftrag einer anderen Person sendet, empfängt oder speichert oder andere Dienste in bezug auf sie leistet;

f) bedeutet der Ausdruck "Informationssystem" ein System, das dazu vorgesehen ist, Datennachrichten zu erzeugen, zu senden, zu empfangen, zu speichern oder auf sonstige Weise zu verarbeiten.

*Artikel 3
Auslegung*

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Gesetz zugrunde liegen, zu entscheiden.

*Artikel 4
Änderung durch Vereinbarung*

1. Zwischen den Parteien, die Datennachrichten erzeugen, senden, empfangen, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, können die Bestimmungen in Kapitel III, soweit nicht etwas anderes festgelegt ist, durch Vereinbarung geändert werden.

2. Absatz 1 läßt jedes bestehende Recht unberührt, eine in Kapitel II genannte Rechtsvorschrift durch Vereinbarung zu ändern.

KAPITEL II. GELTUNG RECHTLICHER ERFORDERNISSE
FÜR DATENNACHRICHTEN

*Artikel 5
Rechtliche Anerkennung von Datennachrichten*

Einer Information darf nicht allein deswegen die rechtliche Wirksamkeit, die Gültigkeit oder die Durchsetzbarkeit abgesprochen werden, weil sie die Form einer Datennachricht besitzt.

*Artikel 6
Schriftform*

1. Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so genügt eine Datennachricht diesem Erfordernis, wenn die darin enthaltene Information zur späteren Einsichtnahme zugänglich ist.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Information nicht schriftliche Form hat.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 7
Unterschrift*

1. Ist durch Gesetz die Unterschrift einer Person vorgeschrieben, so genügt eine Datennachricht diesem Erfordernis,

a) wenn eine Methode angewandt wird, die geeignet ist, diese Person zu identifizieren und ihre Zustimmung zu der in der Datennachricht enthaltenen Information anzuzeigen; und

b) wenn diese Methode so zuverlässig ist, wie es dem Zweck, zu dem die Datennachricht erzeugt oder übermittelt wurde, unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, einschließlich einer etwaigen diesbezüglichen Vereinbarung, entspricht.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Unterschrift fehlt.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 8
Original*

1. Ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß eine Information im Original vorzulegen oder aufzubewahren ist, so genügt eine Datennachricht diesem Erfordernis,

a) wenn es eine zuverlässige Gewähr für die Unversehrtheit der Information von dem Zeitpunkt an gibt, an dem sie erstmals in ihrer endgültigen Form als Datennachricht oder sonstige Nachricht erzeugt wurde; und

b) wenn die Information, soweit sie vorzulegen ist, von derjenigen Person, der sie vorzulegen ist, auf dem Bildschirm angesehen werden kann.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Information nicht im Original vorgelegt oder aufbewahrt wird.

3. Für Absatz 1 Buchstabe a) gilt:

a) Die Unversehrtheit der Information ist danach zu beurteilen, ob sie vollständig und unverändert geblieben ist, abgesehen von einem Vermerk oder einer Änderung, die sich bei der normalen Übermittlung, Speicherung und Darstellung auf dem Bildschirm möglicherweise ergibt; und

b) Der erforderliche Zuverlässigkeitsgrad ist nach dem Zweck, zu dem die Information erzeugt worden ist, und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

4. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 9**Zulässigkeit als Beweismittel und Beweiskraft von Datennachrichten*

1. In einem Gerichts- oder Schiedsverfahren darf einer Datennachricht die Zulässigkeit als Beweismittel aufgrund einer Vorschrift des Beweisrechts

a) nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil es sich um eine Datennachricht handelt; oder

b) nicht deswegen abgesprochen werden, weil die Nachricht nicht als Original vorliegt, wenn es sich um das beste Beweismittel handelt, das von dem Beweisführer mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann.

2. Informationen in Form einer Datennachricht ist gebührende Beweiskraft einzuräumen. Bei der Beurteilung der Beweiskraft einer Datennachricht sind die Zuverlässigkeit der Erzeugung, Speicherung oder Übermittlung der Datennachricht, die Zuverlässigkeit der Erhaltung der Unversehrtheit der Information, die Identifizierung ihres Senders sowie alle anderen sachdienlichen Faktoren zu berücksichtigen.

*Artikel 10**Aufbewahrung von Datennachrichten*

1. Ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß bestimmte Dokumente, Unterlagen oder Informationen aufzubewahren sind, so genügt die Aufbewahrung von Datennachrichten diesem Erfordernis, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die darin enthaltene Information ist zur späteren Einsichtnahme zugänglich;

b) Die Datennachricht wird in dem Format aufbewahrt, in dem sie erzeugt, gesandt oder empfangen wurde, oder in einem Format, das die erzeugte, gesandte oder empfangene Information nachweislich genau wiedergibt; und

c) Etwaige Informationen, aus denen sich Anfangs- und Zieladresse sowie Sende- und Empfangsdatum oder -zeit einer Datennachricht ersehen lassen, werden aufbewahrt.

2. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten, Unterlagen oder Informationen nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Informationen, deren Zweck einzig und allein darin besteht, die Sendung oder den Empfang der Nachricht zu ermöglichen.

3. Dem Erfordernis nach Absatz 1 kann durch Inanspruchnahme der Dienste einer dritten Person genügt werden, sofern die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

KAPITEL III. ÜBERMITTLUNG VON DATENNACHRICHTEN

*Artikel 11**Abschluß und Gültigkeit von Verträgen*

1. Beim Abschluß eines Vertrages können das Angebot und dessen Annahme mit Hilfe einer Datennachricht erfolgen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Einem Vertrag darf nicht allein deswegen die Gültigkeit oder Einklag-

barkeit abgesprochen werden, weil zu seinem Abschluß eine Datennachricht verwendet wurde.

2. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 12**Anerkennung von Datennachrichten durch die Parteien*

1. Im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger einer Datennachricht darf einer Willenserklärung oder anderen Erklärung nicht allein deswegen die Rechtswirksamkeit, Gültigkeit oder Einklagbarkeit abgesprochen werden, weil sie in Form einer Datennachricht erfolgt ist.

2. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 13**Zuschreibung von Datennachrichten*

1. Eine Datennachricht stammt von dem Sender, wenn sie von dem Sender selbst abgesandt wurde.

2. Im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger gilt eine Datennachricht als vom Sender stammend,

a) wenn sie von einer Person abgesandt wurde, die ermächtigt war, in bezug auf die Datennachricht im Namen des Senders zu handeln; oder

b) wenn sie von einem Informationssystem abgesandt wurde, das vom Sender oder in dessen Auftrag für den automatischen Betrieb programmiert war.

3. Im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger ist der Empfänger berechtigt, eine Datennachricht als eine von dem Sender stammende Nachricht anzusehen und daraufhin tätig zu werden,

a) wenn der Empfänger zur Feststellung, ob die Datennachricht von dem Sender stammt, ein zuvor mit dem Sender dafür vereinbartes Verfahren ordnungsgemäß angewandt hat; oder

b) wenn die vom Empfänger erhaltene Datennachricht das Ergebnis von Tätigkeiten einer Person ist, deren Beziehung zu dem Sender oder einem Beauftragten des Senders es ihr ermöglicht hat, sich Zugang zu einer Methode zu verschaffen, die der Sender verwendet, um eine Datennachricht als seine eigene zu kennzeichnen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung

a) von dem Zeitpunkt an, an dem der Empfänger von dem Sender davon unterrichtet wurde, daß die Datennachricht nicht von ihm stammt, und der Empfänger genügend Zeit hatte, entsprechend tätig zu werden; oder

b) in einem Fall nach Absatz 3 Buchstabe b), wenn der Empfänger wußte oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt oder eines vereinbarten Verfahrens hätte wissen müssen, daß die Datennachricht nicht von dem Sender stammt.

5. Stammt eine Datennachricht von dem Sender oder gilt sie als von dem Sender stammend oder ist der Empfänger berechtigt, aufgrund dieser Annahme tätig zu werden, so ist der

Empfänger im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger berechtigt, die empfangene Datennachricht als die von dem Sender beabsichtigte Datennachricht anzusehen und daraufhin tätig zu werden. Der Empfänger ist dazu nicht berechtigt, wenn er wußte oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt oder eines vereinbarten Verfahrens hätte wissen müssen, daß durch die Übertragung ein Fehler in der empfangenen Datennachricht entstanden ist.

6. Der Empfänger ist berechtigt, jede empfangene Datennachricht als gesonderte Datennachricht anzusehen und aufgrund dieser Annahme tätig zu werden, es sei denn, es handelt sich um die doppelte Ausfertigung einer anderen Datennachricht und der Empfänger wußte oder hätte bei Anwendung angemessener Sorgfalt oder eines vereinbarten Verfahrens wissen müssen, daß es sich bei der Datennachricht um eine doppelte Ausfertigung handelt.

Artikel 14 Empfangsbestätigung

1. Die Absätze 2 bis 4 sind anzuwenden, wenn der Sender vor oder zu dem Zeitpunkt der Absendung einer Datennachricht oder in der genannten Datennachricht darum gebeten hat oder mit dem Empfänger darin übereingekommen ist, daß der Erhalt der Datennachricht zu bestätigen ist.

2. Hat der Sender mit dem Empfänger nicht vereinbart, daß die Bestätigung in einer bestimmten Form oder nach einer bestimmten Methode zu erfolgen hat, kann die Bestätigung erfolgen durch

a) jede automatisierte oder sonstige Mitteilung des Empfängers; oder

b) jede Handlung des Empfängers, die genügt, um dem Sender anzuzeigen, daß die Datennachricht erhalten worden ist.

3. Hat der Sender erklärt, daß die Wirksamkeit der Datennachricht vom Erhalt der Bestätigung abhängt, so gilt die Datennachricht so lange als nicht abgesandt, bis die Empfangsbestätigung eingegangen ist.

4. Hat der Sender nicht erklärt, daß die Wirksamkeit der Datennachricht vom Erhalt der Bestätigung abhängt, und geht die Bestätigung nicht innerhalb der festgesetzten oder vereinbarten Frist oder, sofern keine Frist festgesetzt oder vereinbart worden ist, innerhalb einer zumutbaren Frist beim Sender ein, so kann der Sender

a) den Empfänger davon unterrichten, daß keine Bestätigung erhalten worden ist, und eine zumutbare Frist festsetzen, innerhalb der die Bestätigung eingehen muß; und

b) bei Nichteingehen der Bestätigung innerhalb der in Buchstabe a) festgesetzten Frist nach entsprechender Benachrichtigung des Empfängers die Datennachricht als nicht abgesandt betrachten oder andere ihm zustehende Rechte wahrnehmen.

5. Geht die Empfangsbestätigung des Empfängers bei dem Sender ein, so gilt die betreffende Datennachricht als von dem

Empfänger erhalten. Damit wird nicht impliziert, daß sich die Datennachricht mit der empfangenen Nachricht deckt.

6. Geht aus der Empfangsbestätigung hervor, daß die genannte Datennachricht den vereinbarten oder den in anwendbaren Normen festgelegten technischen Erfordernissen genügt, so gelten diese Erfordernisse als erfüllt.

7. Dieser Artikel regelt die Rechtsfolgen aufgrund der genannten Datennachricht oder der Bestätigung ihres Empfangs nur insoweit, als er sich auf ihre Absendung oder ihren Empfang bezieht.

Artikel 15 Zeit und Ort der Absendung und des Empfangs einer Datennachricht

1. Haben der Sender und der Empfänger nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Absendung einer Datennachricht mit dem Eintritt der Datennachricht in ein Informationssystem, das nicht der Kontrolle des Senders oder der Person untersteht, die die Datennachricht im Auftrag des Senders abgesandt hat.

2. Haben der Sender und der Empfänger nichts anderes vereinbart, so wird der Zeitpunkt des Empfangs einer Datennachricht wie folgt festgelegt:

a) Hat der Empfänger ein Informationssystem für den Empfang von Datennachrichten bestimmt, so erfolgt der Empfang

i) zum Zeitpunkt des Eintritts der Datennachricht in das bestimmte Informationssystem; oder

ii) sofern die Datennachricht an ein Informationssystem des Empfängers gesandt wird, bei dem es sich nicht um das bestimmte Informationssystem handelt, zum Zeitpunkt der Abrufung der Datennachricht durch den Empfänger;

b) Hat der Empfänger kein Informationssystem bestimmt, so erfolgt der Empfang mit dem Eintritt der Datennachricht in ein Informationssystem des Empfängers.

3. Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich das Informationssystem an einem anderen Ort als demjenigen befindet, an dem die Datennachricht nach Absatz 4 als empfangen gilt.

4. Haben der Sender und der Empfänger nichts anderes vereinbart, so gilt eine Datennachricht als von demjenigen Ort abgesandt, an dem der Sender seine Niederlassung hat, und an dem Ort empfangen, an dem der Empfänger seine Niederlassung hat. Im Sinne von Absatz 4

a) ist für den Fall, daß der Sender oder der Empfänger mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu dem Grundgeschäft hat, oder, in Ermangelung eines Grundgeschäfts, die Hauptniederlassung;

b) ist, falls der Sender oder der Empfänger keine Niederlassung hat, sein gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

5. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

ZWEITER TEIL. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR
AUF BESTIMMTEN GEBIETEN

KAPITEL I. BEFÖRDERUNG VON WAREN

Artikel 16

*Maßnahmen im Zusammenhang mit Verträgen
über die Beförderung von Waren*

Unbeschadet der Bestimmungen im ersten Teil dieses Gesetzes findet dieses Kapitel unter anderem Anwendung auf die folgenden Handlungen im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Beförderung von Waren oder in Erfüllung desselben:

- a)
 - i) Angabe der Merkzeichen, der Anzahl, der Menge oder des Gewichts der Waren;
 - ii) Deklaration der Art oder des Wertes der Waren;
 - iii) Ausstellung einer Empfangsbestätigung für Waren;
 - iv) Bestätigung der Verladung der Waren;
- b)
 - i) Notifizierung der Vertragsbedingungen;
 - ii) Anweisungen an den Beförderer;
- c)
 - i) Aufforderung zur Lieferung der Waren;
 - ii) Ermächtigung zur Freigabe der Waren;
 - iii) Benachrichtigung über den Verlust oder die Beschädigung der Waren;
- d) jede sonstige Mitteilung oder Erklärung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages;
- e) Verpflichtung zur Lieferung der Waren an eine bezeichnete Person oder an eine Person, die ermächtigt ist, die Lieferung zu verlangen;
- f) Gewährung, Erwerb, Verzicht auf, Aufgabe, Übertragung oder Aushandlung von Rechten an Waren;
- g) Erwerb oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag.

Artikel 17

Beförderungsdokumente

1. In dem Fall, daß das Gesetz vorschreibt, daß eine der in Artikel 16 genannten Handlungen schriftlich oder mittels eines Papierdokuments vorzunehmen ist, ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Erfordernis erfüllt, wenn die Handlung durch eine oder mehr Datennachrichten vorgenommen wird.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel, ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Handlung nicht

schriftlich oder mittels eines Papierdokuments vorgenommen wurde.

3. Soll ausschließlich einer bestimmten Person ein Recht eingeräumt oder von dieser eine Verpflichtung übernommen werden und ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß der genannten Person dieses Recht oder diese Verpflichtung durch die Übermittlung oder Verwendung eines Papierdokuments zu übertragen ist, so ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn das Recht oder die Verpflichtung durch Verwendung einer oder mehrerer Datennachrichten übertragen wird, sofern zur Gewährleistung der Einmaligkeit einer solchen Datennachricht oder solcher Datennachrichten eine zuverlässige Methode verwendet wird.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 ist der erforderliche Zuverlässigkeitsgrad nach dem Zweck, zu dem das Recht oder die Verpflichtung übertragen wurde, und unter Berücksichtigung aller Umstände, namentlich einer diesbezüglichen Vereinbarung, zu beurteilen.

5. Werden zur Durchführung einer in Artikel 16 Buchstaben f) und g) genannten Handlung eine oder mehrere Datennachrichten verwendet, so besitzt ein zur Vornahme dieser Handlung verwendetes Papierdokument keine Gültigkeit, es sei denn, die Verwendung von Datennachrichten wurde beendet und durch die Verwendung von Papierdokumenten ersetzt. Ein unter diesen Umständen herausgegebenes Papierdokument hat eine Erklärung über eine solche Beendigung zu enthalten. Die Ersetzung von Datennachrichten durch Papierdokumente läßt die Rechte oder Pflichten der Beteiligten unberührt.

6. Findet eine Rechtsvorschrift zwingend Anwendung auf einen Vertrag zur Beförderung von Waren, der in einem Papierdokument enthalten oder durch ein Papierdokument belegt ist, so findet die Rechtsvorschrift nicht deswegen keine Anwendung auf einen solchen Vertrag, der durch eine oder mehrere Datennachrichten belegt ist, weil der Vertrag durch eine oder mehrere Datennachrichten statt durch ein Papierdokument belegt ist.

7. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

51/163. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

²⁸ A/51/26; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 26.*

²⁹ Resolution 22 A (I).

³⁰ Siehe Resolution 169 (II).